

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren im Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben Betroffene die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde einzulegen. Der Widerspruch ist kostenlos und gilt jeweils bis auf Widerruf.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie persönlich, unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes, im Bürgerbüro der Gemeinde Wehrheim, Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim, oder über unsere Internetseite www.wehrheim.de (Digitales Rathaus → Bürgerservice) beantragen.

Bitte beachten Sie die folgenden Öffnungszeiten:

Sprechzeiten **mit** Terminvereinbarung:

Montag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,

Dienstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sprechzeiten **ohne** Terminvereinbarung:

Dienstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Wehrheim, den 06.10.2026

gez. Odenweller, Erste Beigeordnete